

Bauherrengemeinschaft  
Schulze Zumkley Hähnchenmast GmbH & Co. KG  
Friedrich-Wilhelm Schulze Zumkley  
Brockstraße 10  
49163 Bohmte

Datum: 03.08.2026  
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Herr Röwekamp

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4655

Fax: (0541) 501- 6 4655

E-Mail: RoewekampJe@lkos.de

Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

**FD6-11-02775-21**

02988-2010-11

Baugrundstück: Bohmte, An der Tappenburg  
Gemarkung: Bohmte Bohmte  
Flur: 27 27  
Flurstück(e): 58 59

Änderungsantrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen (Haupt-AZ.: 2988-10)

## **I. Änderungsgenehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 23.04.2021 wird Ihnen gemäß

- § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

**die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage**

**entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.**

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen

Standort des Bauvorhabens und des Betriebes:

Bauort: Bohmte, An der Tappenburg  
Gemarkung: Bohmte  
Flur: 27  
Flurstücke: 58, 59

**Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

**Die Änderungsgenehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.**

**Die weiteren Auflagen und Bestimmungen der ursprünglichen Genehmigungen vom 21.04.2011 (Az.: 2988-10) sind weiterhin vollumfänglich zu beachten, sofern aus dieser Genehmigung nichts Anderes hervorgeht.**

## **II. Genehmigungsunterlagen**

Insbesondere folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
- Lageplan
- Übersicht über die Betriebseinheiten
- Brandschutzkonzept mit der Projektnummer 2020\_120 des Sachverständigen- und Planungsbüro Albert Bohse vom 04.05.2021
- Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 23.09.2024
- Artenschutzbeitrag mit der Projektnummer 220471 der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vom 25.11.2024
- Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit der Projektnummer 216069 der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vom 13.02.2018
- UVP-Bericht nach § 11 i.V. mit Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit der Projektnummer 220471 der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vom 25.11.2024
- Schalltechnische Beurteilung mit der Projektnummer 216069 der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vom 15.02.2018
- Kartierung Brutvögel 2022 mit der Projektnummer 220471 der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vom 07.07.2022
- Verwertungskonzept der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.12.2024

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen an das öffentliche Baurecht geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist der Architekt / Entwurfsverfasser verantwortlich.

### **III. Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn der Baubeginn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides erfolgt ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.**

### **IV. Bedingung**

1. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)

### **V. Auflagen**

#### Untere Immissionsschutzbehörde

1. Es ist untersagt, mit dem Bau der Anlagen zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit und die dazugehörigen Ausführungszeichnungen noch nicht eingereicht und geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Bauvorlagen sowie ggf. in Prüfberichten geforderte Nachträge oder weitere Unterlagen sind so rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

2. In den Betriebseinheiten dürfen nach Änderung der beantragten Maßnahmen folgende Tierplätze vorhanden sein:

| Betriebseinheit (BE) | Tierart                 | Tierzahl |
|----------------------|-------------------------|----------|
| 1                    | Masthähnchen            | 42.000*  |
| 2                    | Masthähnchen            | 42.000*  |
| 3                    | Hygienebereich          | -        |
| 4                    | Futtermittelsilos       | -        |
| 5                    | Masthähnchen            | 42.000*  |
| 6                    | Masthähnchen            | 42.000*  |
| 7                    | Hygienebereich          | -        |
| 8                    | Futtermittelsilos       | -        |
| 9                    | Abluftreinigungsanlagen | -        |

\*mit Abluftreinigungsanlage

3. Die Betriebseinheiten (BE) 1, 2, 5 und 6 müssen entsprechend der DIN 18910 "Klima in geschlossenen Ställen" mit einer Lüftungsanlage versehen sein.
4. Die Betriebseinheiten 1, 2, 5 und 6 sind mit einer Zentralabsaugung auszustatten.
5. Die Abluftschächte der Zentralabsaugung in den Betriebseinheiten 1, 2, 5 und 6 sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen anzuordnen und mit jeweils einer Höhe von 12,99 m über Geländeoberkante (GOK) zu installieren. Die Abluftschächte müssen je einen Durchmesser von 0,92 m aufweisen und mit einem Abstand von 0,92 m zueinander errichtet werden. Eine freie An- und Abströmung ist zu gewährleisten.
6. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der Abluft aus den Betriebseinheiten 1, 2, 5 und 6 darf ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten.
7. Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage in der BE 1, 2, 5 und 6 ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen Betriebseinheit eine Bescheinigung des Installateurs vorzulegen. Alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebnahme der Stallungen, ist die Lüftungsanlage durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Durch Bescheinigung des Fachunternehmers ist nachzuweisen, dass die geforderten Leistungswerte der Lüftungsanlage weiterhin eingehalten werden. Diese Bescheinigung ist beim Landkreis Osnabrück einzureichen.
8. Die Betriebseinheiten 1, 2, 5 und 6 sind jeweils mit DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlagen auszurüsten. Die Abluftreinigungsanlagen müssen folgende Reinigungsleistungen aufweisen:
 

|                      |        |
|----------------------|--------|
| Gesamtstaub          | ≥ 80 % |
| PM10- Staubreduktion | ≥ 70 % |
| PM2,5-Staubreduktion | ≥ 90 % |
| Ammoniak             | ≥ 80 % |
9. Die Abluftreinigungsanlagen in der BE1, 2, 5 und 6 sind gem. Nr.5.4.7.1 der TA Luft (2021) jeweils mit einem elektronischen Betriebstagebuch (EBTB) auszustatten. Dieses ist bei der Abnahmemessung und den weiteren Prüfungen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:
  - Datum und Uhrzeit,
  - Abluftvolumenstrom in m<sup>3</sup>/h,

- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
- Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in m<sup>3</sup>, soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh und
- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb).

Bei Wäschern und Abluftreinigungseinrichtungen mit Waschstufen sind folgende Parameter zusätzlich zu erfassen und zu dokumentieren:

- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit in mS/cm und bei Chemowäschern
- Dichte in g/cm<sup>3</sup> im Waschwasser und
- Abschlammung, kumulativ in m<sup>3</sup>.

Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

10. Es ist ein manuelles Betriebstagebuch für jede einzelne Betriebseinheit mit Tierhaltung zu führen, aus dem die Belegung des Stalles, der Einstallungs- und Ausstallungstermin, Maßnahmen bei Störungen, Angaben zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z.B. Stromausfälle hervorgehen. Zudem ist in diesem manuellen Betriebstagebuch darzulegen, welche regelmäßigen Pflege und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumentieren. Die Daten sind 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

11. Die regelmäßige Überwachung der Abluftreinigungseinrichtungen umfasst gem. Nr. 5.4.7.1 der TA Luft (2021) die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen. Dazu ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:

- Auslastung der Anlage
- Druckverlust,
- Reingasfeuchte,
- Ammoniak-Abscheidung,
- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit im Waschwasser,
- Abschlammungsrate bei Wäschern und
- die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.

Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.

12. Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtungen zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

13. Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen. Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Geflügel die Werte in Tabelle 10 der TA Luft (2021) nicht überschreiten. Die Einhaltung der nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c und Tabelle 10 der TA Luft (2021) festgelegten Werte ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 nachzuweisen. Für diese Massenbilanz ist eine Dokumentation von Daten nach Anhang 10 zu erstellen und mindestens fünf Jahre vorzuhalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
14. Auf größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit in den Ställen ist zu achten. Insbesondere sind die Lüftungskanäle regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.
15. Der anfallende Geflügelmist darf nicht am Anlagenstandort zwischengelagert werden.
16. Der Abtransport des Geflügelmistes hat in geschlossen, abgedeckten Ladeflächen zu erfolgen.
17. **Die immissionsschutzrechtliche Abnahme wird angeordnet. Die Abnahme ist 4 Wochen vor der ersten Belegung der Betriebseinheit 5 und/ oder 6 bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Abnahme ist vor der ersten Belegung der jeweiligen Betriebseinheit durchzuführen.**
18. Das Gutachten zur Beurteilung der Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition, erstellt von Herrn Wehage, LWK Niedersachsen vom 23.09.2024 und auch die Schalltechnische Beurteilung der IPS vom 15.02.2018 ist als zusätzliche Antragsunterlagen Bestandteil des Bauantrages und auch Bestandteil der Genehmigung. Bei der Umsetzung von emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen sind auch die in den Gutachten getroffenen Annahmen verbindlich und beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.
19. Futtermittelanlieferungen im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr sind nicht zulässig.
20. Der zulässige Schalleistungspegel einer Abluftreinigungsanlage darf LWA = 96,6 dB(A) (Tag / Nacht) nicht überschreiten (für die Nachtzeit gemittelt über eine volle Stunde). 20. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden. Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, auf Kosten des Betreibers zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, bei begründeten Beschwerden durch gutachterliche Stellungnahme oder durch eine Geräuschmessung einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Stelle nach Inbetriebnahme die Einhaltung der Richtwerte überprüfen zu lassen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden. Dabei sind insbesondere Betriebszeitenbeschränkungen oder die Vorgabe von Fahrwegen denkbar.
21. Ich behalte mir ausdrücklich vor, nachträglich Auflagen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu fordern (Auflagenvorbehalt).
22. Bereits erteilte immissionsschutzrechtlichen Auflagen aus vorangegangenen Genehmigungen und Anordnungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt werden.

23. Ein **Wechsel des Betreibers** ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor Übergabe der Anlage schriftlich bekannt zu geben.
24. **Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle** sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (während der Dienstzeit der Unteren Immissionsschutzbehörde. Außerhalb der Dienstzeit der Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück, Tel.: 0541 501 5112).

#### Untere Bauaufsichtsbehörde

25. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet.

#### Statische Prüfung

26. Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. - soweit vorhanden - dem Prüfbericht zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. (A) (500)
27. Anpralllasten auf stützende Bauteile gemäß DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit Tabelle NA 2-4.1 wurden nicht untersucht. Fahrzeugverkehr durch Lkw bzw. Gabelstapler ist daher nur zulässig, wenn Anpralllasten durch ausreichend bemessene Schutzvorrichtungen aus Stahl oder Beton von allen stützenden Bauteilen ferngehalten werden (A) (557)
28. Die statisch-konstruktiven Einzelheiten sind in Ausführungszeichnungen darzustellen. Mit der Herstellung der einzelnen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsunterlagen geprüft vorliegen. Die Gebühren für die Prüfung der statischen Unterlagen werden Ihnen nach Prüfung in Rechnung gestellt. (A) (503)
29. Mit der Herstellung der Stahlbetonbauteile darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungszeichnungen für diese Bauteile geprüft vorliegen. (A) (504a)
30. Mit der Herstellung der tragenden Bauteile aus Stahl darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungszeichnungen für diese Bauteile geprüft vorliegen. Die Gebühren für die Prüfung der statischen Unterlagen werden Ihnen nach Prüfung in Rechnung gestellt. (A) (504d)
31. Die Herstellung der Stahlbauteile darf nur von Betrieben ausgeführt werden, die gemäß DIN EN 1090-1 zertifiziert sind. Die DIN EN 1090-2, insbesondere der Anhang B.3 ist zu beachten. (A) (540)
32. Vom Rohbauunternehmer oder vom Bauleiter ist der Baustatikabteilung des Fachdienstes Planen und Bauen der Beginn nachstehend genannter Arbeiten 2 Arbeitstage vorher anzuzeigen: (A) (530)

Der Beginn der Betonierarbeiten sowie der Beginn des Betonierens bei jedem Betonierabschnitt. (A) (530b)

#### Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz Vorbeugender Brandschutz

33. Zu Punkt 6.4.2 BSN:

Sollte das Betriebsgelände eingezäunt und mit Toren versehen werden, ist in Absprache mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Osnabrück der gewaltfreie jederzeitige Zugang für die Feuerwehr auf das Gelände sicherzustellen (Doppelschloss mit Schließung LKOS, FSD o.ä.).

34. Zu BSN Ergänzung:  
Für die geplanten PV-Anlagen ist jeweils der Einbau eines sogenannten „Feuerwehrschalters“ erforderlich.
35. Die Anbringungsorte dieser Schalter und die der Wechselrichter sind mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Osnabrück abzusprechen.
36. Weitere Bedingungen und Forderungen in brandschutztechnischer Hinsicht, die aus abweichender Verwendung, Nutzung oder der noch nicht bekannten Einrichtung des Bauvorhabens später ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

37. Auf dem Betriebsgelände müssen alle Wege und Straßen sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen befestigt, im Verladebereich auch desinfizierbar (Asphalt, Betondecke o. ä.) sein.
38. Die zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Tiere vorgesehenen Spezialbehälter müssen in Abstimmung mit der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt geschlossen, fugendicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Größe und Anzahl sind so zu bemessen, dass auch bei einer erhöhten Verlustrate in einem ansonsten „normalen“ Mastdurchgang alle verendeten Hähnchen in diesen gelagert werden können. Bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die Kadaver bei einer Temperatur von maximal 7 ° C zu lagern.
39. Im Vorraum der Stallanlage müssen geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und Stiefel (Handwaschbecken mit Schlauchanschluss) sowie zum Aufbewahren von Schutz- und Arbeitskleidung vorhanden sein. Der Boden des Vorraumes muss gefliest sowie mit einem geruchsdichten Bodenabfluss ausgestattet sein. Die Wände sind zumindest mit einem abwaschbaren Anstrich zu versehen.
40. Der Stall darf erst nach der veterinärbehördlichen Abnahme erstmalig belegt werden. Diese ist **spätestens 2 Wochen vor der erstmaligen Belegung** zu beantragen.

#### Fachdienst Umwelt Untere Naturschutz- und Waldbehörde

#### **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG**

41. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 darf nicht überschritten werden.
42. Die geplanten Anpflanzflächen zur landschaftlichen Eingrünung der Stallanlage sind gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auf allen Seiten – mit Ausnahme der Grenze zum Bestand – mit heimischen, standortgerechten Gehölzen dauerhaft zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten (siehe auch 3. Kompensationsmaßnahmen).

#### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 44 BNatSchG:**

43. Die Räumung des Baufeldes (z. B. Oberbodenabtrag, Gehölzrodungen, Entfernung von Gras- und Staudenfluren) darf ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
44. Sofern Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sind, ist vorab durch eine fachgutachterliche Person eine Begehung durchzuführen, ob relevante Brutstätten (z. B. Vogelnester) im betroffenen Bereich vorhanden sind. Das Prüfprotokoll ist der UNB vor Beginn der Arbeiten zur Freigabe vorzulegen.
45. Die nördlich angrenzenden Ackerflächen dürfen in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht baubedingt in Anspruch genommen werden (z. B. als Lager-, Fahr- oder Stellflächen), um Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten nicht zu beeinträchtigen.

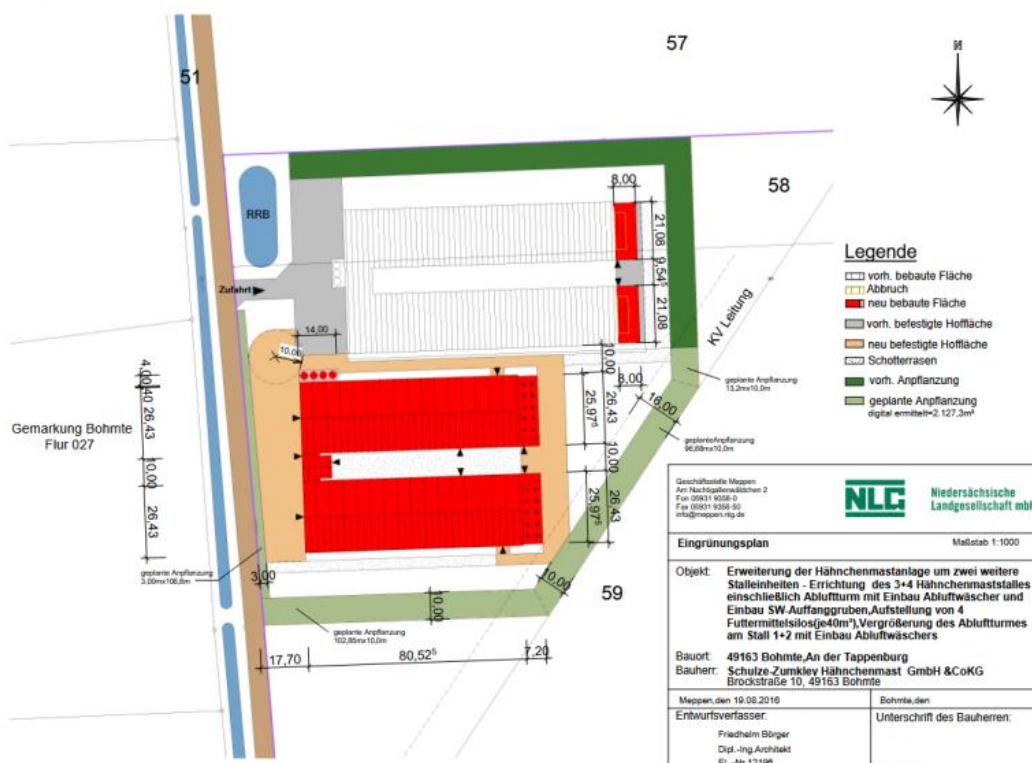
### Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG:

#### 46. Innerhalb des Plangebiets:

Bei einer max. möglichen Versiegelung im Sondergebiet von 13.500 m<sup>2</sup> werden etwa 50 % des Geltungsbereiches versiegelt. Die restlichen Flächen sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind gem. Festsetzung als Beetflächen/Rabatten zu bewerten.

Im Bereich der 110-kV-Leitung sind die Vorgaben des Netzbetreibers einzuhalten. Für die Auswahl der Gehölze sind in diesem Bereich überwiegend kleinbleibende, standortgerechte Arten aus der Vorschlagsliste zu verwenden und entsprechend zu pflegen, beispielsweise Liguster (*Ligustrum vulgare*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*) etc..

Um die gesamten Stallungen ist eine 10 m breite, zur Straße hin 3 m breite geschlossene Sichtschutzpflanzung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) vorgesehen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese sind gemäß der Vorschlagsliste im Umweltberichts des B-Planes, Kap. 9.4 zu wählen.



Außerhalb des Plangebiets (externe Kompensation):

Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein ökologisches Defizit von 12.442 WE. Der Vorhabenträger hat die im Kompensationsflächenpool „Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg“ vorgesehenen Maßnahmen auf den Flurstücken Gemarkung Bohmte, Flur 22, Flurstücke 4/0 sowie 6/0 tlw. gemäß UVP-Bericht, Kapitel 6, S. 55 bis 57 umzusetzen.

Es ist eine Fläche von mindestens 6.154 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen, um den Kompensationsbedarf von 12.442 Werteeinheiten (WE) gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) vollständig auszugleichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll in enger Verknüpfung mit der sich in Planung befindenden Flurbereinigung Bohmte-Nord erfolgen. Sollte die Flurbereinigung nicht erfolgen, wird die Maßnahme trotzdem durchgeführt.

47. Die oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauvorhabens vollständig umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. 0541 / 501 – 4011) zur Abnahme anzuzeigen.
48. Der Vorhaltungszeitraum für die Kompensationsmaßnahmen entspricht der Dauer der Wirkungszeit des Eingriffs und ist in der Regel dauerhaft bzw. auf unbestimmte Zeit anzusetzen.
49. Während dieses Zeitraums sind durch den Vorhabenträger Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Diese umfassen:
  - die Herstellungspflege,
  - die Entwicklungspflege sowie
  - die dauerhafte Unterhaltungspflege der angelegten Biotope.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sowie zur Eigenüberwachung der Maßnahmenerfolge durch den Vorhabenträger.

Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

50. Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS Anlagen) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.
51. Die Anlagen sind so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und evtl. Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

**Bauliche Anforderungen für Lagerbehälter aus Beton:**

52. Die Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Behältern aus Stahlbeton (Ortbeton, Betonfertigteile, mit Ortbeton ergänzte Betonfertigteile) muss nach DIN 11622-2 erfolgen. Für Behälter aus Stahlbeton und Spannbeton gilt zusätzlich DIN EN 206-1 in Verbindung mit 1045-2.
53. Behälter zur Lagerung von Gülle aus Beton (C25/30 mit Luftporen oder C35/45) sind mit den Expositionsklassen XC4, XF3, XA1 und WA zu bemessen und auszuführen. Unter den Randbedingungen der EDIN 11622-2 kann statt XF3 auch die Expositionsklasse XF1 gewählt werden. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse 2

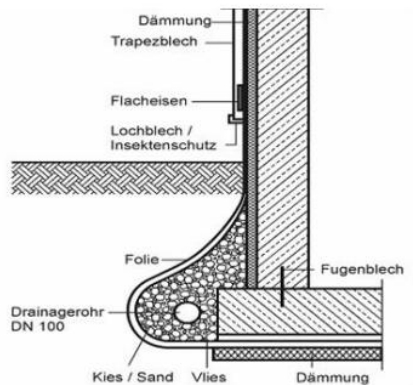
(ÜK2). Die Rissbreitenbeschränkung und die Mindestbauteildicke richten sich nach der E DIN 11622-2.

54. Bei der Herstellung der Stahlbetonwände ist die Sicherung durch Abstandhalter aus Beton oder Faserzement - nicht aus glattem Kunststoff - durchzuführen. Die Schalungsanker sind in WU-Qualität, d.h. mit innenliegender Wassersperre auszuführen. Hierbei sind die Verfahrensanweisungen der wasserrechtlich zugelassenen Systeme der Herstellerfirmen zu beachten.
55. Die Rohrdurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Dieses ist durch einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis nachzuweisen.
56. Bei unterirdischen Behältern, bei denen die Durchdringung unterhalb der Geländeoberkante angeordnet ist, muss die Einsehbarkeit durch einen Kontrollschacht oder einer gleichwertigen Maßnahme gewährleistet werden.
57. Eine Rohrdurchführung durch die Behältersohle ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Verlegung von Rohren in die Behältersohle.
58. Dehnungs-, Arbeits- und Anschlussfugen, Fertigteilstöße sowie Rohranschlüsse sind entsprechend ihrer Aufgabe mit einem geeigneten Material dauerhaft (elastisch) und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial müssen den Prüfprogrammen des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) für Fugenabdichtungssysteme in JGSAnlagen entsprechen.

**Leckerkennung ab 75 cm Stauhöhe (Schweine) oder 100 cm Stauhöhe (Rinder) (AwSV-Anlage 7, Nr. 3.1 bzw. TRwS 792):**

59. Der Lagerbehälter muss mit einem bauaufsichtlich zugelassenem Leckageerkennungssystem nachstehenden Systems und Aufbaus ausgestattet werden (siehe hierzu auch beigefügte Systemskizze):
  - Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 1,00 mm bzw. eine solche Dicke aufweisen, dass eine zuverlässige Verschweißung möglich ist. Die Dichtungsbahn muss gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie muss so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhält. Die Dichtungsbahnen sind möglichst werksseitig zu verschweißen und vorkonfektioniert einzubauen. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiten von einem Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV mit speziell ausgebildetem Personal ausgeführt werden. Die entsprechenden Befähigungsnachweise (Bescheinigung über Kunststoffschweißerprüfung nach dem Deutschen Verband für Schweißtechnik e.V., DVS 2212) müssen vorliegen.
  - Auf der Dichtungsbahn ist eine geeignete Flächendrainage, z. B. ein Vlies (mit mindestens 350 g/m<sup>2</sup>) oder PE-Noppenbahn, vorzusehen. Diese ist gegen die darüber zu betonierende Sohlplatte, z. B. durch eine Sauberkeitsschicht, zu schützen
  - Auf dem überstehenden Rand der Dichtungsbahn ist eine Ringdrainage d > 10 cm im Bereich der Sohlplatte zu verlegen. An die Drainage sind mindestens zwei Kontrollschächte anzuschließen. Anstelle von Kontrollschächten können auch Kontrollrohre d > 25 cm verwendet werden. Die Kontrollschächte oder -rohre müssen dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihnen müssen jederzeit Proben entnommen werden können.
  - Die Dichtungsbahn muss so am Behälter befestigt werden, dass ein Eindringen von Niederschlagswasser vermieden wird, und bei Behältern im nicht einsehbaren Bereich bis in Höhe des maximalen zulässigen Flüssigkeitsstandes hochgezogen werden.

### Systemskizze:



### **Anforderung Abfüllplatz:**

60. Plätze, auf denen Gülle und Jauche abgefüllt werden, müssen aus einer wasserdichten Beton- oder Asphaltdecke gefertigt werden. Die Entwässerung der Abfüllplätze ist im freien Gefälle (3 vom Hundert) in die Vorgrube oder gegebenenfalls über eine Pumpe zum Beispiel in den Lagerbehälter vorzunehmen. Im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung müssen auch kleinere Mengen von auslaufendem Substrat (Gülle oder Gärrest) zurückgehalten werden können. Die Entnahmevorrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen zu sichern und mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrschutz gegen Beschädigungen zu sichern.
61. Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfülleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden.
62. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Dies kann z. B. durch Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf erfolgen. Die Abfüllfläche bei der Befüllung/Entleerung der Behälter umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten.
63. Das Entnehmen oder Umfüllen von Substraten ist während der Dauer des gesamten Vorganges zu beaufsichtigen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten Verbindungen verwendet werden.

### **Flüssigkeitsführende Leitungen:**

64. Jauche oder Gülle führende Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen (mechanisch/thermisch), sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.
65. Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen.
66. Die Rohrleitungen müssen so ausgeführt werden, dass auch nach Inbetriebnahme die Dichtheit schnell und zuverlässig kontrollierbar ist. Ein entsprechender Leitungsplan muss Bestandteil der Planung sein.
67. Sämtliche oberirdisch verlegten substratführenden Leitungen und Anschlüsse sind durch einen ausreichend sicheren baulichen Anfahrschutz gegen Beschädigung zu sichern.
68. Rohrdurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Dieses ist durch einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

69. Zuleitungen in Lagerbehälter, die unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels einmünden, müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung einsehbar sein, sofern keine andere geeignete Leckageerkennung vorgesehen ist.

#### **Erforderliche Prüfungen:**

70. Der ordnungsgemäße Einbau der Vliesmatte (350 g/m<sup>2</sup>) und der Folie (1,0 mm oder 1,5 mm), sowie die Fertigstellung des Leckagesystems ist dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt mittels geeignetem Bildnachweis und Ausführungsprotokoll der Fachfirma zu belegen. Eine Verfüllung der Baugrube darf erst nach Freigabe des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Umwelt erfolgen.

71. **Vor der Schlussabnahme** ist der Behälter auf Dichtheit zu überprüfen:

Im Vorfeld ist eine visuelle Überprüfung der Anlage/n durch den Bauherrn und den verantwortlichen Unternehmer vorzunehmen. Diese Sichtkontrolle darf keine möglichen Undichtheiten, wie z.B. Risse, Lunken oder sonstige Qualitätsmängel des Betons erkennen lassen. Die Dichtheit des Lagerbehälters ist sodann durch eine möglichst bis zur Geländeoberkante reichende, mindestens aber 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Über den Abschluss der Befüllung mit Wasser ist die untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, als untere Wasserbehörde umgehend telefonisch zu informieren sowie ein Ortstermin für die Dichtheitsprüfung zu vereinbaren (Tel.: 0541 / 501-4606). Die Dichtheitsprüfung hat in Anwesenheit des/der Bauherrn/Bauherrin, des verantwortlichen Unternehmers sowie eines Technischen Vertreters des Landkreises Osnabrück zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll - das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist - zu vermerken.

#### **Eigenüberwachung durch Betreiber:**

72. Der/Die Betreiber/in hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten.
73. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrollen von dem/der Betreiber/in zu überprüfen.
74. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

#### Fachdienst Umwelt

#### Untere Wasserbehörde – Entwässerung

75. Grundsätzlich darf mit der geplanten Entwässerung keine qualitative oder quantitative Veränderung der Gewässer oder des Grundwassers einhergehen.
76. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Entwässerung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige beim Landkreis Osnabrück, Untere Wasserbehörde, die ggf. auch in die wasserrechtliche Erlaubnis miteinbezogen werden muss.

77. Es ist sicherzustellen, dass verunreinigtes Niederschlagswasser nicht in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangen kann. Das verunreinigte Niederschlagswasser ist in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten.

Fachdienst Umwelt  
Untere Bodenschutzbehörde

78. Das Vorhaben befindet sich in räumlicher Nähe zu einer Altlastverdachtsfläche (KRIS-Nr.: 74069130004). Sobald bei Erdarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch etc. zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Landkreis Osnabrück, untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und ein Fachgutachter einzuschalten (Sachverständiger gem. § 18 BBodSchV oder vergleichbar).
79. Sofern eine Grundwasserentnahme im Rahmen einer Bauwasserhaltung geplant ist, ist diese im Vorfeld rechtzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
80. Die Grenzen der Baufelder sind mit der vollständigen Eingriffsfläche vor Baubeginn zu markieren (z.B. Abstecken, Auspflocken).
81. Der Oberboden ist bei dauerhaft genutzten Flächen (Gebäude, zu überbauende Flächen) sowie bei den temporären Baustellenflächen (Lagerflächen, Zuwegungen, Arbeitsbereich) abzutragen. Auf den Abtrag des Oberbodens kann verzichtet werden, wenn die temporären Flächen bis zu 6 Monaten bestehen bleiben.
82. Der Oberbodenabtrag ist rückschreitend (ohne Befahrung des freigelegten Unterbodens) mit geringem Befahrungs- und Rangieraufwand durchzuführen. Hierbei sind vorzugsweise Ketten-/Raupenfahrzeuge einzusetzen. Ein mehrmaliges Befahren derselben Fläche ist zu vermeiden.
83. Der Oberbodenabtrag ist nicht bei nassen Bodenbedingungen durchzuführen. Bei einer nicht vermeidbaren Beanspruchung vernässter Böden sind in Abstimmung mit der UBB geeignete Maßnahmen vorzusehen, um einer Verdichtungsempfindlichkeit entgegenzuwirken.
84. Eine ungeplante Flächeninanspruchnahme (außerhalb der hergestellten Baubedarfsflächen und auf unversiegelten Flächen) ist zu vermeiden.
85. Im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden ist die Flächenpressung bei Befahrung so gering wie möglich zu wählen. Diese Böden sind nur nach Vorgaben des Nomo-gramms (vgl. DIN 19639, 2019, Bild 2) zu befahren. Ein Abweichen von dem maximal zulässigen Kontaktflächendruck ist hier nur in absoluten Ausnahmefällen und nur in Abstimmung mit der UBB möglich.
86. Unterschiedliche Bodenschichten sowie Boden unterschiedlicher Standorte sind getrennt abzugraben, zu transportieren und abzulagern. Die maximale Mietenhöhe beträgt beim Oberboden 2 Meter. Bodenmieten sind trapezförmig mit einer abgeschrägten Oberseite anzulegen, um ein ungehindertes Abfließen von Oberflächenwasser zu gewährleisten. Bodenmieten erosionsempfindlicher oder grundwasserbeeinflusster Böden oder bei Lagerung von über 2 Monaten sind zu begrünen oder mit Folie abzudecken.

87. Es sind ausreichend Flächen zur Lagerung der Bodenmieten auf wasserdurchlässigen Flächen vorzuhalten.
88. Überschüssiges unbelastetes Bodenmaterial ist nach Möglichkeit vor Ort in Abstimmung wiederzuverwenden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechend den Anforderungen nach DIN 19731 und der BBodschV Maßnahmen für eine möglichst hochwertige Verwendung wertvoller Bodenmaterialien zu planen, die als Überschussmassen nach bodenschutz- und abfallrechtlichen Kriterien aus dem Bauprojekt abgefahren werden müssen.
89. Ein Befahren von ungeschütztem Boden ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann dies in Abstimmung mit der UBB bei trockenen Bodenverhältnissen ermöglicht werden.
90. Treten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen auf, ist das weitere Vorgehen mit der UBB abzustimmen.
91. Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sind mehrmals täglich auf Undichtigkeiten zu überprüfen. Mängel sind umgehend zu beheben.
92. Sämtliche Baumaterialien und Abfälle sind nach Beendigung der Baumaßnahmen von der Baustelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten.
93. Nach Wiedereinbau muss der Boden durchwurzelbar und wasserdurchlässig sein. Schädliche Verdichtungen dürfen durch den Wiedereinbau nicht erzeugt werden.

#### Landwirtschaftskammer Niedersachsen

94. in der Hähnchenmast darf ausschließlich stark N- und P-reduzierte Futtermittel eingesetzt werden.
95. Es sind 1.980 t Hähnchenmist (stark N-/P-reduziert mit 38.304 kg Ngesamt und 29.180 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) sowie 1.071 m<sup>3</sup> Abschlamm-, Stallreinigungs- und Regenwasser (mit 4.816 kg Ngesamt) an die Anton Knoll GmbH & Co. KG zur ordnungsgemäßen, überbetrieblichen Verwertung abzugeben

#### Landwirtschaftskammer Niedersachsen

##### Düngebehörde

96. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
  - wenn eine vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
  - wenn sich der Verwertungsweg bei der (nährstoffseitigen) Abgabeverpflichtung von Wirtschaftsdünger geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
  - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt

In diesen Berechnungen wurden folgende Tierzahlen berücksichtigt:

|             |                  |                 |
|-------------|------------------|-----------------|
| Tierhaltung | Tierplätze Gülle | Tierplätze Mist |
|-------------|------------------|-----------------|

|                                                            |   |         |
|------------------------------------------------------------|---|---------|
| Hähnchenmast, 42 Masttage, 2,8 kg<br>Endgew., 7,4 Umtriebe | - | 168.000 |
|------------------------------------------------------------|---|---------|

- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert

97. Wechselt der Tierhalter, der Anlagenbetreiber, hat der/die neue Tierhalter/in oder Anlagenbetreiber/in dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

98. **Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen** ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweis: Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### Untere Denkmalschutzbehörde

99. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: [archaeologie@osnabrueck.de](mailto:archaeologie@osnabrueck.de)) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

#### Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

100. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die am Bau beteiligten Betriebe zu verpflichten, die relevanten Arbeitsschutzvorschriften, unter anderem resultierend aus dem Arbeitsschutzgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Weiter müssen die Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG'en – Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG) beachtet werden. Eine Sammlung des aktuellen Regelwerks finden Sie im Internet unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) (Arbeitssicherheit & Gesundheit / Gesetze und Vorschriften im Arbeitsschutz).

#### 101. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erfor-

derlich sind (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung sind zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

102. Baustellenverordnung / SiGe-Ko

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens des Bauherrn ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die für mögliche spätere Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

103. Baustellenverordnung / SiGe-Plan

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (beispielsweise mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

104. Abluftreinigungsanlagen

Bei Abluftreinigungsanlagen ist laut Hersteller eine regelmäßige Wartung und Kontrolle durchzuführen. Die Verkehrswege zum Erreichen der Anlagen sind entsprechend der ASR A1.8 auszuführen, die Sicherungen gegen Absturz gemäß den Anforderungen der ASR A2.1.

Aufstiege ohne weitere Sicherungsmaßnahmen sind für regelmäßige Wartungsbereiche nicht zulässig.

Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 Abs. 2). Das Einrichten von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.

- Anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten sind entsprechend der Bedienungsanleitung in den Herstellerangaben durchzuführen. Es wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen!

105. Fußböden

Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so gestaltet sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.5 Abs. 1 und 2). Die Gestaltung von Fußböden wird in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 konkretisiert.

Beispielsweise muss die Bewertungsgruppe der Rutschgefahr mindestens betragen:

- in den Umkleide- und Duschbereichen R 10

106. Sanitärräume

Sanitärräume (Umkleide- und Duschbereiche) sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen (§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 4.1 Abs. 1 bis 3).

Es ist sicherzustellen, dass die Ausführung (Beschaffenheit, Ausstattung, Lüftung und Beleuchtung) der Sanitärräume gemäß den Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 erfolgt.

107. Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu las-

sen (§ 4 Abs. 5 ArbStättV). Es sind überall dort, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe aufzubewahren. Sie müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein (§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3 Abs. 4). Die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume werden in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.3 konkretisiert.

108. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Anlage darf nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 Ziff. 1 VSG 1.4).

Elektrische Betriebsmittel (Abluftreinigungsanlagen, Lüftungs-, Kühlungs- und Heizanlagen etc.), die unter den Anwendungsbereich der ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 VSG 1.4)

Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (§ 2 VSG 1.4).

109. Türen und Tore

Türen, durch die Tiere getrieben werden und Tore sind gegen Auf- und Zuschlagen und gegen Ausheben zu sichern (§ 9 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 VSG 2.1).

110. Futtermittelsilos

Anschlussstutzen pneumatisch zu befüllender Lagerstätten (Futtermittelsilos) müssen in gut erreichbarer Höhe liegen. Als gut erreichbar ist anzusehen, wenn der Anschlussstutzen nicht höher als 1,40 m über Flur liegt (§ 2 Ziff. 3 VSG 2.2).

111. Beseitigung von baulichen Anlagen

Die Beseitigung baulicher Anlagen, ausgenommen Arbeiten einfacher Art, darf nur unter Leitung eines Fachkundigen erfolgen (§ 1 UVV 2.7).

Abzubrechende und daran angrenzende Bauteile sind auf ihren baulichen Zustand, insbesondere auf konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe und Art und Lage von Leitungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung Hinweise auf Gefahren beim Abbruch, sind entsprechende Maßnahmen zu deren Abwendung zu treffen (§ 8 Abs. 1 UVV 2.7).

Liegen asbesthaltige Baustoffe vor, sind die Gefahrstoffverordnung i.V.m. der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe – „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) zu beachten. Bei der Durchführung der Arbeiten muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person als Aufsichtsführender vor Ort tätig sein. Es ist ein entsprechender Sachkundenachweis nach TRGS 519 erforderlich. Asbesthaltige Platten dürfen nicht wieder verbaut, sondern müssen fachgerecht entsorgt werden.

Gefahrbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen, sind entsprechend zu sichern (§ 8 Abs. 2 UVV 2.7).

112. Gruben, Kanäle, Öffnungen

Gruben, Kanäle und Brunnen müssen durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sein (§ 2 Ziff. 1 VSG 2.8).

Es muss sichergestellt sein, dass Personen nicht in Entnahme-, Einsteig- oder ähnliche Öffnungen (Pumpensümpfe in den Ställen 1/2/3/4 im Bereich der Technik/Abluftreinigung) stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 Ziff. 1 und 2 VSG 2.8).

113. Ställe

In Ställen ist sicherzustellen, dass Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere gehalten werden, so gestaltet sind, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein. Türen und Tore müssen nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert sein, Stalleinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten. Die Stalleinrichtung muss der Tierart, Rasse und Haltungsform angepasst sein, sodass sich keine Gefährdungen für Personen ergeben können. (§ 2 Ziff. 2 bis 5 VSG 4.1)

Deutsche Bahn AG

114. Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

115. Bei der Neuanlage von Straßen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

116. An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.

117. Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

118. Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen)-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr\*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.

119. Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

120. Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE

0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen.

121. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind der Deutschen Bahn in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind. Bei einer Dachneigung von  $\leq 15^\circ$  muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von  $> 15^\circ$  ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
122. Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Die Schutzabstände nach DIN VDE 50341 sind einzuhalten. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

## VI. Hinweise

1. Jede Änderung z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Änderungsgenehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn
  - a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben ist oder
  - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Ein Widerspruch **hat aufschiebende Wirkung**.

Sollten Sie trotzdem vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit den Bauarbeiten beginnen, besteht für Sie keine Möglichkeit gegen den Landkreis Osnabrück nach § 839 BGB bzw. aus einem enteignungsgleichen Eingriff einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

**Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung eintritt.**

6. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.
7. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,
  - a) wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
  - b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.
8. Die Anlage ist gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.

#### Untere Bauaufsichtsbehörde

9. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderliche Fachkenntnisse verfügen.

#### Statische Prüfung

10. Bei der Prüfung der statischen Berechnung wurde unterstellt, dass die bestehenden und statisch nicht nachgewiesenen Konstruktionen den jeweils gültigen DIN- bzw. DIN-EN-Vorschriften entsprechen, sich in einem einwandfreien Zustand befinden und in der Lage sind, die auftretenden Kräfte im Rahmen der zulässigen Spannungen aufzunehmen und zu übertragen. (H) (L456)
11. Die Dachkonstruktion ist standsicher, handwerksgerecht und in den erforderlichen Holzstärken gem. DIN EN 1995-alle Teile und DIN 1052-10 herzustellen. (H) (L462)
12. Die Mauerwerksarbeiten sind fachgerecht nach den gültigen technischen Baubestimmungen der DIN EN 1996 alle Teile (Mauerwerksbau) und in Übereinstimmung mit der geprüften und genehmigten statischen Berechnungen auszuführen. (H) (L421)
13. Die Stahlbauarbeiten sind fachgerecht nach den gültigen technischen Baubestimmungen der DIN 1090-2 und DIN EN 1993 alle Teile (Stahlbauten) und in Übereinstimmung mit den geprüften und genehmigten statischen Berechnungen auszuführen. (H) (L422)
14. Die Holzbauarbeiten sind fachgerecht nach den gültigen technischen Baubestimmungen der DIN 1052-10 und DIN EN 1995-alle Teile (Holzbau) und in Übereinstimmung mit der geprüften und genehmigten statischen Berechnung auszuführen. (H) (L423)
15. Mit der Durchführung der Stahlbetonarbeiten darf nur eine Firma beauftragt werden, die die Forderungen der DIN EN 1992 erfüllt. (H) (L452)
16. Die in den Positions- und Entwurfsplänen mit „LW“ bezeichneten Wände sind als Leichtwände auszuführen und mit dem übrigen Mauerwerk im Verband zu erstellen. Die Ausführung muss den in der statischen Berechnung angenommen Ersatzlasten entsprechen. (H) (L455)
17. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Einbau von Dübeln nur solche verwendet werden dürfen, für die eine gültige bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Zulassungsbedingungen sind beim Einbau zu beachten. (H) (L458)

18. Bei der Montage der raumabschließenden Dach- und Wandelemente sind die Zulassungsbestimmungen und einschl. Verlegerichtlinien einzuhalten. Besonders ist auf zugfeste Verankerung für die nach DIN EN 1991-1-4/NAD vorgeschriebenen erhöhten Teilflächenlasten einschl. Innendruck, Versteifung freier Ränder und kraftschlüssige Fußlagerung zu achten. Zur Befestigung der Dach- und Wandverkleidung dürfen ausschließlich zugelassene Verbindungselemente verwendet werden. (H) (L460)

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

19. Die externen Kompensationsflächen werden in das Kompensationskataster des Landkreises Osnabrück aufgenommen

Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde

20. Planung, Bau und Prüfung der Anlage sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (§ 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG))

Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück

Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

21. Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§§ 1-4, 18 – 20) einzuhalten. Hierzu werden folgende tierschutzrechtliche Hinweise gegeben (Werte je Stall):

- a) **Tränken/Fütterung:** Es sind je nach Ausstallgewicht bis zu 2800 Tränkenippel sowie 514,80 m Troglänge (bei Rundtrögen) erforderlich.
- b) **Lüftung:** Die Lüftungsanlage muss einen Luftaustausch von mind. 351 000 m<sup>3</sup> je Stunde ermöglichen. Das Vorhalten einer weiteren Reserve in Höhe von mind. 10 % (= 386 100 m<sup>3</sup> / h) wird insbesondere auch im Hinblick auf zu erwartende überdurchschnittlich gute Zunahmen und das Auftreten extremer Witterungsbedingungen für erforderlich gehalten. Die Leistung der Anlage ist durch eine Bescheinigung (Lüftungsprotokoll) der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.
- c) **Lichtöffnungen:** Bei einer Stallgrundfläche von 2000 m<sup>2</sup> sind mindestens 60 m<sup>2</sup> (netto) an Fenstern, Lichtbändern o. ä. erforderlich. Hierbei ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung über die gesamte Stallfläche zu gewährleisten.
- d) **Einstreu:** Masthühner müssen „ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu“ haben, die „zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist“. Dies ist nach hiesiger Auffassung in der 2. Masthälfte nur mit einem automatisierten Nachstreusystem zu gewährleisten.
- e) **Besatzdichte:** Unter Zugrundelegung der höchstzulässigen Besatzdichte von 35 kg (Tiere unter 1600 g) bzw. 39 kg / m<sup>2</sup> (Hähnchen ab 1.600 g) dürfen in Abhängigkeit von der Mastdauer bzw. vom Mastendgewicht zum Zeitpunkt der Ausstallung nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Tierzahlen gehalten werden:

|                                              |                        |
|----------------------------------------------|------------------------|
| Stallfläche netto                            | 2000 m <sup>2</sup>    |
| Mastkapazität bei 35/39 kg je m <sup>2</sup> | 70.000 / 78.000 kg     |
| Zulässige Anzahl Hähnchen (gerundet) bei     | 1,45 kg - 48.280 Tiere |
|                                              | 1,50 kg - 46.670 Tiere |

|           |              |
|-----------|--------------|
| 1,55 kg - | 45.160 Tiere |
| 1,59 kg - | 44.025 Tiere |
| -----     |              |
| 1,60 kg - | 48.750 Tiere |
| 1,65 kg - | 47.270 Tiere |
| 1,75 kg - | 44.570 Tiere |
| 1,90 kg - | 41.050 Tiere |
| 2,00 kg - | 39.000 Tiere |
| 2,20 kg - | 35.450 Tiere |
| 2,30 kg - | 33.900 Tiere |
| 2,40 kg - | 32.500 Tiere |
| 2,50 kg - | 31.200 Tiere |
| 2,60 kg - | 30.000 Tiere |

An die erforderliche Einhaltung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg/m<sup>2</sup> im Gewichtsbereich bis 1600 g wird ausdrücklich erinnert!

Dies ist bei der Planung der einzustellenden Kükenzahl und der rechtzeitigen ersten Ausstellung „Vorgreifen“ zu berücksichtigen, da es hier leicht zu einer Überschreitung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg kommen kann. Verstöße sind im Regelfall als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern gem. § 37 Abs. 1 Nr. 25 und 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu ahnden! Unabhängig von der Besatzdichte und dem Gewicht dürfen in der BE 5 und BE 6 max. 84 000 Masthähnchen vorhanden sein.

22. In der Farmanlage darf nur Geflügel gehalten werden, das durch einen Tierarzt gegen die **Newcastle-Krankheit** Schutzgeimpft wird. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise in der Farmanlage zu führen.
23. Auf die Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (§§ 1 – 6 / siehe Anlage), die sonstigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest sowie die Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 in den jeweils geltenden Fassungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22.08.2006 (Abschnitt 1 §§ 1 – 4, Abschnitt 4 §§ 16 – 20 / s. Anlage) sind zu beachten.

#### Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

24. Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) so einzurichten, dass von ihnen möglichst keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dazu sind unter anderem der Stand der Technik, die ergonomischen Anforderungen und insbesondere die Arbeitsstättenregeln (ASR'en) zu berücksichtigen.

#### Landwirtschaftskammer Niedersachsen Düngebehörde

25. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) in der aktuellen Fassung zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung

des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

26. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der gültigen/aktuellen Fassung
  - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung
  - Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 in der gültigen/aktuellen Fassung
  - Sofern die Summe der Wirtschaftsdüngerabgaben und /-aufnahmen 200 t bzw. m<sup>3</sup> überschreitet, fällt die Wirtschaftsdüngerabgabe ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung
  - sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

#### Deutsche Bahn AG

27. Die o.g. Bahnstromleitung verfügt über ein Schutzstreifenbereich von 19m rechts und links der Trassenachse.
28. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
29. Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
30. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen, eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen, Nachweis Einhaltung Schwenkradius der Baukräne und Vereinbarung über Haftung).
31. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit

Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

32. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.
33. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.
34. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.
35. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.
36. Die o.g. nächste Bahnstrecke befindet sich in ca. 180m Entfernung zum Bauvorhaben. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) wird vorsorglich hingewiesen.

## **VII. Begründung**

Sie haben am 23.04.2021 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 27, Flurstücke 58, 59 beantragt. Die Änderungsgenehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Auf dem Betrieb sind derzeit 84.000 Masthähnchenplätze genehmigt. Im Zuge der beantragten Änderung erfolgt eine Erweiterung der Hähnchenmast auf insgesamt 168.000 Plätze. Daher war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Durchführung der UVP ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben wurde am 14.02.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, den örtlichen Tageszeitungen, der Homepage des Landkreises Osnabrück und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen öffentlich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Bohmte hat am 03.04.2025 ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 - „SO Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Gemeinde Bohmte, Gemeinde Ostercappeln, Kreis Minden-Lübbecke, Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bersenbrück -, Westnetz GmbH, Amprion GmbH Landestierschutzverband Niedersachsen e.V., Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), Fachdienst Gesundheit, Brandschutz, Veterinärwesen sowie Planen und Bauen (Immissionsschutz, Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz).

Diese Stellen haben die von Ihnen eingereichten Unterlagen geprüft keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben.

Beantragt ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Anlage um 84.000 Plätze auf insgesamt 168.000 Tierplätze. Es sollen zwei weitere Stallgebäude mit je 42.000 Plätzen für Masthähnchen errichtet werden. Dabei sollen sowohl die vorhandenen als auch die neuen Ställe mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Es soll jeweils der einstufige Chemowäscher „Pollo M“ der Firma Inno+ eingebaut werden. Diese Abluftreinigungsanlage ist nach dem DLG-Signum Test Nr. 6260 zertifiziert worden. Es sollen Abscheideleistungen von 91 % Ammoniakabscheidung und 87 % Gesamtstaubabscheidung erreicht werden. Die Bauvorhaben befinden sich auf dem Flurstück 58 und 59 der Flur 27 der Gemarkung Bohmte.

Auf dem o.g. Betriebsstandort sind nach Fertigstellung der o.g. Bauvorhaben an Stallplätzen vorhanden:

| <b>Tierart</b> | <b>Stallplätze</b> |
|----------------|--------------------|
| Masthähnchen   | 168.000            |

Die Besatzdichte beträgt im Istzustand 168,0 Großvieheinheiten (GV) und erhöht sich im Planzustand auf 336,0 GV. Für die Bewertung der Anlage wurden die in der Betriebsbeschreibung des Antrages gemachten Angaben inkl. des vorgelegten Immissionsschutzgutachtens vom 23.09.2024 der LWK Niedersachsen (anerkannte Messstelle nach §29b BImSchG) verwendet. Die gesamten vier Ställe sollen im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Geplant ist die DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage „Pollo M“ der Firma Inno+ B.V..

Für die immissionsschutztechnische Bewertung wurde eine Reduktion der Ammoniakemissionen um  $\geq 80\%$  und für Gesamtstaub eine Reduktion um  $\geq 80\%$  (PM10- Staubreduktion um  $\geq 70\%$  und PM2,5-Staubreduktion um  $\geq 90\%$ ) berücksichtigt. Eine Geruchsminderung bleibt unberücksichtigt.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass am Standort keine Mistlagerung erfolgt, der Mist in Fahrzeugen mit abgedecktem Laderaum abtransportiert wird und die gesamte Tierhaltung im Rahmen einer Energie- und Nährstoffangepassten Fütterung ausschließlich mit stark N/P-reduziertem Futter versorgt wird.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens und das umgebende Untersuchungsgebiet liegen planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Bohmte. Auf Grund der Tierzahlen – 168.000 Masthähnchen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich (vgl. Anlage 1 Nr. 7.1.3.1 der 4.BImSchV). Für das Vorhaben wurde eine Bauleitplanung durchgeführt und ein Bebauungsplan für den Betriebsstandort aufgestellt (BBP Nr. 105 - „SO Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“).

### **Beurteilung der Geruchsimmissionen**

In Nr. 4.3.2 der TA Luft ist beschrieben, dass bei allen Anlagen, von denen relevante Geruchsimmissionen ausgehen können, zu prüfen ist, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet ist. Dafür ist Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen) heranzuziehen. Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass die beantragten Vorhaben zu einer Verdopplung der Geruchsemissionen führen (vgl. Tab. 10 und 11 des Immissionsschutzgutachten, S. 31 f.).

Zur Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte wurden zur weiteren Prüfung Ausbreitungsrechnungen für die Ermittlung der Geruchsimmissionen durchgeführt. Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach der in der TA Luft vorgegebenen Methodik durchgeführt. Gemäß Anhang 2 der TA Luft wurde hierbei das Ausbreitungsmodell AUSTAL Version 3.2.1-WI-x angewandt. Für die Meteorologischen Grundlagen wurden die Daten der Wetterstation Diepholz aus dem Jahr 2009 verwendet. In Anlage III A des Immissionsschutzgutachten ist die 2 % Isoplethe der Gesamtzusatzbelastung für den Ist- und in Anlage III B für den Planzustand. In Anlage III C die Differenz aus Ist- und Planzustand abgebildet. Es zeigt sich, dass durch die Lüftungstechnischen Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und den angenommenen Voraussetzungen für die Lüftung (siehe Kap. 3 des Immissionsschutzgutachten), dass der Einwirkungsbereich sich verringert. Diese Verringerung ist in Anlage III C abgebildet. Dennoch werden bei den umliegenden Immissionsorten nicht überall die 2 % Gesamtzusatzbelastung (vgl. Irrelevanzkriterium gem. Nr. 3.3 Anhang 7 der TA Luft) eingehalten. Daher ist eine weitergehende Betrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erforderlich.

Der geruchlich relevante Einwirkungsbereich einer Anlage ist die Zone, in welcher die faktorengewichtete Geruchsstundenhäufigkeit die Schwelle von 2 % der Jahresstunden überschreitet (s. VG Osnabrück, Ur. v. 19.01.2023, Az.: 2 A141/21). Überschneiden sich die Bereiche von dem hier in Rede stehenden Betrieb und einer benachbarten Tierhaltungsanlage an mindestens einem Wohngebäude, so ist dieser Betrieb als Vorbelastung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass Überschneidungen mit anderen Betrieben zu erwarten sind. In Kap. 4.2.5.2 des Immissionsschutzgutachten ist die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbelastung beschrieben. Es ergibt sich, dass zwei weitere tierhaltende Betriebe als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Die Ergebnisse der Ermittlung der Gesamtgeruchsbelastung sind in Kap. 4.2.5.3 beschrieben. In Anlage V B des Immissionsschutzgutachten sind die Immissionswerte für die Wohnhäuser im Außenbereich und auch für das Gewerbegebiet, welches sich ca. 600 m west- südwestlich der Tierhaltungsanlage befindet, dargestellt. Daraus ergibt sich, dass an den relevanten Immissionsorten, die gem. Nr. 3.1 Anhang 7 der TA Luft zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.

Aufgrund der dargelegten Einordnung ist der Bau und Betrieb der beantragten Vorhaben unter Berücksichtigung der dieser Beurteilung zugrunde gelegten Vorbelastung und der Annahmen hinsichtlich der Auslegung der geplanten Maßnahmen nach Maßgaben der TA Luft und der Antragsunterlagen aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar und zulässig.

Für detaillierte Informationen wird auf das Immissionsschutzgutachten verwiesen.

### **Beurteilung der Ammoniakimmissionen**

Im Umfeld des Standortes der Tierhaltungsanlage der Schulze-Zumkley Hähnchenmast GmbH befinden sich in ca. 400 m nördlicher, in ca. 670 m östlicher und 300 m südlicher bzw. 450 m südwestlicher Richtung Waldflächen. FFH-Bereiche sind in einem Umkreis von ca. 3 km nicht vorhanden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die dort ermittelten N-empfindlichen Bereiche sind in Bild 2 und Anlage IB des Immissionsschutzgutachten dargestellt.

Nach der VDI-Richtlinie 3894(1) aus September 2011 wird die beantragte Tierhaltung des Betriebes Schulze- Zumkley Hähnchenmast GmbH Ammoniakemissionen in Höhe von 1.468,3 kg NH<sub>3</sub> pro Jahr verursachen. (siehe Tabelle 15 auf Seite 39 im Immissionsschutzgutachten). Hierbei ist die Emissionsminderung durch den Einbau der Abluftreinigungsanlagen an den vorhandenen und geplanten Masthähnchenställen, die in Kapitel 3 des Immissionsschutzgutachten beschriebenen Lüftungstechnischen Voraussetzungen und die stark N/P-reduzierte Fütterung berücksichtigt. Damit werden die in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft geforderten Voraussetzungen bei Neuerrichtung von Ställen mit Zwangslüftung eingehalten. Die Ammoniakemissionen reduzieren sich im Plan-Zustand gegenüber dem vorhandenen Zustand um ca. 64 % (vgl. Tab. 14 und 15 des Immissionsschutzgutachtens).

Der Bagatellmassenstrom für Ammoniak von 0,1 kg NH<sub>3</sub>/h (vgl. TA Luft Nr. 4.6.1.1 bzw. Anhang 9 in Verbindung mit den in Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen) überschritten. Eine Prüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft (2021) ist erforderlich. Nach Anhang 1 der TA Luft ergibt sich im vorliegenden Fall ein Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von 297 m. Die Unterschreitung dieses Abstandes liefert gem. TA Luft zunächst einen Anhaltspunkt für mögliche Schäden an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak. Als empfindliche Ökosysteme gem. TA Luft sind z. B. Heiden, Moore und Wald einzustufen.

Neben der Abstandsforderung für die Ammoniakkonzentration nach Anhang 1 ist gem. Anhang 9 der TA Luft eine parallele Prüfung des zu erwartenden Stickstoffeintrages erforderlich, wenn hierzu Anhaltspunkte vorliegen. In Anhang 9 der TA Luft ist geregelt, welche Vorgaben zur Begrenzung der Stickstoffdeposition einzuhalten sind. Demnach ist für ein Gebiet, dass die zu beurteilende Anlage mit einem Radius von mindestens 1 km umringt, mittels einer Ausbreitungsberechnung nach Anhang 2 der TA Luft zu prüfen, ob dort empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorkommen, bei denen die von der emittierenden Anlage ausgehende Gesamtzusatzbelastung mehr als fünf kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt. Wird dieser Abschneidewert dort, wo empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet vorkommen, überschritten, sind zunächst die für diese Bereiche maßgeblichen Immissionswerte zu ermitteln. Hierbei handelt es sich um ökologische Belastungsgrenzen, unterhalb derer nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Veränderungen bestimmter Ökosysteme zu erwarten sind. Beträgt die Gesamtzusatzbelastung durch eine Anlage weniger als 30 % Immissionswertes, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Anlage nicht in relevantem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Andernfalls ist anhand einer Einzelfallprüfung zu klären, ob die zu beurteilende Anlage zu erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme beiträgt. Nach Anhang 8 der TA Luft darf - unbeschadet der Inhalte von Anhang 9 der TA Luft - die Zusatzbelastung in Fällen, in denen stickstoffempfindliche Ökosysteme in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (=FFH-Gebiete) vorkommen, einen Schwellenwert von 0,3 kg N je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Nach Nr. 2.2 der TA Luft ist die Zusatzbelastung der Immissionsbeitrag des Vorhabens. Im Fall einer Änderungs-genehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d. h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein.

Zur weiteren Prüfung war im vorliegenden Fall eine auf die Wälder und Biotope bezogene gutachterliche Prognose und Beurteilung der Ammoniakimmissionen sowie der Stickstoffdeposition erforderlich. Diese wurde im Rahmen Immissionsschutzgutachtens vom 23.9.2024 vorgelegt. Für die Meteorologischen Grundlagen wurden jeweils die Daten der Wetterstation Diepholz (2009) verwendet. Für die Rauigkeitslänge wurde  $z_0 = 0,20$  angegeben. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: In den Anlagen VI sind die Ergebnisse für die Ausbreitungsberechnungen zur Ermittlung der Ammoniakkonzentrationen im Plan-Zustand dargestellt. Es zeigt sich, dass der Richtwert von 2 µg/m<sup>3</sup> an den stickstoffsensiblen Bereichen deutlich eingehalten wird.

In den Anlagen VII A und VII B des Immissionsschutzgutachten sind die Ergebnisse für die Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Stickstoffdepositionen dargestellt. In Anlage VII C die Differenz aus den beiden Berechnungen. Hieraus ergibt sich, dass der Wert von 5 kg N/ha\*a gegenüber N-empfindlichen Waldbereichen deutlich eingehalten wird und daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile vorliegen. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Einträge deutlich durch die emissionsmindernden Maßnahmen reduziert. Aus der Ergebnisdarstellungen der Anlage VII C ist abzuleiten, dass die N-Zusatzdeposition im gesamten Umfeld negativ ist und damit nicht über 0,3 kg N/ha\*a liegt. Aus immissionschutztechnischer Sicht werden damit die Anforderungen der Anhänge 1, 8 und 9 der TA Luft eingehalten. (vgl. Kap. 5.3.2.4 des Immissionsschutzgutachtens)

Die abschließende positive Stellungnahme und Einschätzung der naturschutzfachlichen Zulässigkeit des Vorhabens bzgl. der Zulässigkeit der Stickstoffeinträge in die Waldbereiche, Biotope und FFH-Bereiche erfolgte am 3.6.2025 durch die Untere Naturschutz- und Waldbehörde.

### Beurteilung der Schwebstaubemissionen

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist eine Bestimmung der Schwebstaubimmissionen erforderlich, wenn ein Bagatellmassenstrom von 1 kg/h einatembarer Staub für gerichtete Quellen nach Ziffer 5.5 der TA Luft (Abluftaustrittshöhe > 10 m über Grund und > 3m über First) überschritten wird. Für PM10- und PM2,5-Stäube gelten 0,8 bzw. 0,5 kg/h.

Die Gesamtstaubemissionen für die geplante Tierhaltungsanlage des Betriebes Schulze-Zumkley Hähnchenmast GbR stellen sich wie folgt dar (nach VDI 3894 (1), 2011):

| Tierart (Haltungsform) | Stallplätze | Staubfreisetzung |              |
|------------------------|-------------|------------------|--------------|
|                        |             | kg/TP u.a.       | g/h          |
| Masthähnchen           | 168.000     | 0,03 x 0,2*      | 115,1        |
| <b>Gesamt</b>          |             |                  | <b>115,1</b> |

\*Berücksichtigung Abluftreinigungsanlage mit 80 % Gesamtstaubreduktion

Die Gesamtstaubemissionen der beantragten Tierhaltung betragen 115,1 g/h Sie liegen damit deutlich unter dem für gerichtete Quellen geltenden Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h.

In Kap. 6 des Immissionsschutzgutachtens ist die Prognose für die Partikelemissionen durch den beantragten Tierbestand dargestellt. Auf dieser Grundlage wurden Ausbreitungsberechnungen für die PM10- und PM2,5- Gesamtzusatzbelastung (Anlage VIII bzw. Anlage IX) durchgeführt. Bei dem nächstgelegenen Wohnhaus ergibt sich ein Gesamtstaubniederschlag (abzuleiten aus der Ermittlung der Gesamtstaubzusatzbelastung und der Vorbelastung) von 46,9 mg bzw. 0,047 g/m<sup>2</sup> und Tag (siehe Anlage X des Immissionsschutzgutachtens). Der Immissionswert für Gesamtstaub gem. Nr. 4.3.1.1 der TA Luft 2021 von 0,35 g/ m<sup>2</sup> und Tag wird somit um rund 87 % unterschritten. Die PM2,5- und PM10-Gesamtzusatzbelastung liegt an den Standorten der benachbarten Wohngebäude bei 0,0, bzw. 0,1 µg/m<sup>3</sup>. Die damit zu vergleichenden Immissions- bzw. Irrelevanzwerte betragen 0,75 bzw. 1,2 µg/m<sup>3</sup>.

### Beurteilung der Geräuschemissionen

Nach Maßgabe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 1998 darf der Geräuschpegel an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (in dieser Kategorie sind auch Außenbereichslagen einzuordnen) tagsüber, d.h. zwischen 6 Uhr morgens und 22 Uhr abends 60 dB (A) und nachts, d.h. von 22 Uhr

abends bis 6 Uhr morgens 45 dB (A) nicht überschreiten. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 105 "Sondergebiet Tierhaltungsanlage Schulze Zumkley" wurde eine Schalltechnische Beurteilung Projektnr. 216069 vom 15.02.2018 erstellt durch die IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vorgelegt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren ist mit Geräuschen v.a. durch Tieran- und ablieferungen, Tierlaute, Lüfteranlagen, Kadavertransporte, Futteranlieferungen, Stallreinigung und Mistabholung zu rechnen.

Die Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen: Unter der Voraussetzung, dass die Vorgänge wie in der Schalltechnischen Beurteilung in Kapitel 7 beschrieben stattfinden, ist zu erwarten, dass die Geräuschemissionen, die von dem geplanten Zustand des Betriebes Schulze- Zumkley Hähnchenmast GmbH ausgehen werden, keine erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen der Anwohner verursachen werden. In Kap. 8.6.3 ist die Gesamtbelastung dargestellt. Es ergibt sich, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden und somit keine schallmindernden Maßnahmen notwendig sind. Kurzzeitige und auf wenige Fallzahlen beschränkte Überschreitungen der Beurteilungswerte sind nach Maßgabe der TA Lärm zulässig.

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, auf Kosten des Betreibers zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, durch gutachterliche Stellungnahme oder Ermittlung einer anerkannten Stelle eine Geräuschemessung nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte gem. TA Lärm können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden. Für Details wird auf die Schalltechnische Beurteilung verwiesen.

### **Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen**

Die Ergebnisse bzgl. der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen aus dem Immissionsschutzgutachten wurden unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen/ Bedingungen berechnet (vgl. Kap. 3 des Immissionsschutzgutachtens):

- alle vier Stalleinheiten sind mit Zentralabsaugung auszustatten
- die gesamten Abluftkamine müssen eine Höhe von 12,99 m über Geländeoberkante aufweisen und jeweils einen Durchmesser von 0,92 m aufweisen und auch mit 0,92 m Abstand zueinander installiert werden
- die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten
- alle vier Stalleinheiten sind jeweils mit einer Abluftreinigungsanlage auszustatten, die mindestens die in den Unterlagen angegebenen Reinigungsleistungen erreicht (Reduktion der Ammoniakemissionen um  $\geq 80\%$ , Gesamtstaubreduktion um  $\geq 80\%$ , PM10- Staubreduktion um  $\geq 70\%$  und PM2,5-Staubreduktion um  $\geq 90\%$ )
- der anfallende Geflügelmist darf nicht am Anlagenstandort offen zwischengelagert werden
- der Geflügelmist ist in Fahrzeugen mit abgedecktem Laderaum zu transportieren
- die gesamte Tierhaltung ist im Rahmen einer Energie- und Nährstoffangepassten Fütterung mit stark N/P- reduziertem Futter zu versorgen

### **Naturschutz- und Wald**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der Gemeinde Bohmte, der seit dem 30.09.2019 rechtskräftig ist. Die beantragte Umsetzung entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

Laut dem durch das Büro IPW Ingenieurplanung am 25.11.2024 vorgelegten UVP-Bericht ergibt sich unter Berücksichtigung des Eingriffsflächenwerts, des geplanten Flächenwerts, der unvollständig realisierten Heckenpflanzung sowie der bestehenden Kompensationsverpflichtungen aus dem Altbestand ein rechnerisches Kompensationsdefizit in Höhe von 12.442 Werteinheiten (WE). Dieses Defizit kann durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere durch externe Kompensation im Kompensationsflächenpool „Hunte-Renaturierung“, vollständig ausgeglichen werden.

Der ebenfalls durch IPW Ingenieurplanung am 25.11.2024 erstellte Artenschutzbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Bebauungsplanverfahren formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1–3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

Das von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen am 23.11.2024 eingereichte Immissionschutzgutachten gibt an, dass die Anforderungen hinsichtlich Stickstoffeinträgen gemäß Anhang 8 und 9 der TA Luft eingehalten werden. Für Ammoniakemissionen wird dargelegt, dass diese trotz geplanter Verdoppelung der Tierplatzzahl durch die vollständige Ausrüstung aller Ställe mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage um rund 64 % unter dem Niveau des bislang genehmigten Anlagenzustands liegen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV, wird folgend auf die eingereichten Einwendungen eingegangen, die Bedenken hinsichtlich negativer Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern:

#### **Einwendungen zum Thema „Landschaftsbild“:**

##### Einwendungen des Vereins für Umwelt und Naturschutz Bohmte e.V.

- *Im Umfeld der geplanten Anlage existieren bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch vorhandene Stallgebäude, Bahnstrecke, Bundesstraße, Windkraftanlagen und Stromleitung. Gerade deshalb und wegen der im UVP-Bericht beschriebenen Mängel aus dem ersten Bauabschnitt (Kompensationsdefizit: UVP-Bericht 5.2.2.2.3) sollte bei der aktuellen Erweiterung sichergestellt werden, dass auch das umgesetzt wird, was in den Unterlagen unter „Kompensation und Ausgleich“ beschrieben ist. Dort heißt es „zur Eingliederung in die umgebende Landschaft ist eine Eingrünung des geplanten und des bestehenden Masthähnchenstalles in Form einer strauchartigen, mehrreihigen Anpflanzung durch heimische Gehölze vorgesehen.“ Ein Hinweis auf den Umweltbericht des vorhabenbezogenen B-Plan 105 wäre hier notwendig, denn dort sind standortgerechte, heimische Gehölze für Flächen mit Pflanzbindung aufgelistet.*

##### Auseinandersetzung mit den Einwendungen:

Das vorhandene Kompensationsdefizit ist im UVP-Bericht berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen sind aufgeführt. Es sind erforderliche Nebenbestimmungen hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen und deren Kontrolle Teil der immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Grenzwerte) und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **VIII. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 25.11.2024, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Gem. § 5 i.V.m. § 9 und der Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bereits im Vorfeld der Antragstellung wurde festgehalten, dass aufgrund des bestehenden Betriebs sowie der Größe des beantragten Bauvorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Für das Vorhaben wurde der rechtsgültige B-Plan Nr. 105 - „SO Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ durch die Gemeinde Bohmte aufgestellt. Dieser ist am 30.09.2019 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Diesem liegt der Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag zugrunde. Gemäß § 50 Abs. 3 UVPG soll die UVP, soweit dem Vorhaben ein B-Plan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Die durchzuführende UVP wird daher im Folgenden auf die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt, die vom B-Plan abweichen, darüber hinausgehen bzw. zu denen neue Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben sich folgende Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben:

- Umfassendere Darstellung der Auswirkungen im UVP-Bericht
- Reduzierte Emissionen durch den Einsatz DLG-zertifizierter Abluftreinigungsanlagen
- Artenschutzgutachten (Stand November 2024)

In der UVP werden neben der Änderung die während des Verfahrens eingereichten Einwendungen sowie das Schutzgut Fläche berücksichtigt.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen (bezogen auf die o.g. Änderung und die Aspekte, die bisher nicht abschließend im B-Plan geprüft wurden) sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

#### **a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Mit der Errichtung von Stallanlagen sind oftmals Beeinträchtigungen von Wohnumfeldflächen oder Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur durch Emissionen gegeben. Die von Stallanlagen ausgehenden Emissionen können sich, wie alle dauerhaften Emissionen, belastend auf die menschliche Gesundheit auswirken. Dementsprechend muss nicht nur der Bereich, in dem der Stall errichtet wird bzw. das Plangebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen untersucht werden, sondern auch die angrenzenden Bereiche.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche oder Elemente vorhanden, welche bedeutende Wohnumfeldflächen darstellen. Ebenso wenig ist im Plangebiet Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen mit den hier vorhandenen Wegeverbindungen haben eine durchschnittliche Bedeutung für Erholungssuchende (Wandern, Spazieren, Sport). Im Weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Geruchsimmissionen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft zu rechnen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Mensch entstehen können, wurden bereits umfassend im Rahmen des Bebauungsplans betrachtet. Im Wesentlichen kommen Staub-, Keim-, Ammoniak- und Stickstoff-, Schall- sowie Geruchsemissionen in Betracht, die bereits im Rahmen des B-Planes abschließend geprüft wurden.

#### Erholungsnutzung:

Während der Bauzeit kann es baubedingt zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Flächenentzug und Immissionsbelastung kommen. Durch die Baustellen wird die Attraktivität der betroffenen Bereiche aufgrund visueller Beeinträchtigungen gemindert. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion einzustufen.

Anlagebedingt kommt es zu einer weiteren technischen Überprägung der Landschaft. Wobei sich die Stallanlagen in ihrer Ausgestaltung an den vorhandenen Stallungen orientieren. Da Erholungsnutzung und Landschaftsbild in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich nicht trennen lassen, stellen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleichzeitig Auswirkungen auf die Erholungseignung des Landschaftsraumes dar. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Grad der Beeinträchtigung sehr stark vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig ist und daher nicht pauschalisiert werden kann. Weiterhin ist festzuhalten, dass das vorliegende Untersuchungsgebiet durch die bestehende Stallanlage, einem weiteren Windpark nördlich des UG sowie der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen Vorbelastungen ausgesetzt ist. Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen ist daher nicht von einer zusätzlichen Verschlechterung der Erholungsfunktion durch die Errichtung von zwei weiteren Stallanlagen auszugehen. Anlagebedingte Auswirkungen, auf die im weiteren Umfeld befindliche Wohnbebauung ist, nicht zu erwarten.

#### Geruchsimmissionen:

Zur Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes liegt eine Immissionsschutzgutachten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass weder durch Geruchsmissionen noch durch Ammoniak und/oder Stickstoffeinträge oder Partikelemissionen (Staub etc.) die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Die in dem geruchlichen Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Tierhaltungsanlage des Betriebes Schulze-Zumkley nach Maßgabe der TA Luft einzuhaltenen Immissionswerte – 15%ige Geruchsstundenhäufigkeit in Gewerbe- und Industriegebieten sowie 20 bis 25%ige Geruchsstundenhäufigkeit im Außenbereich – an sämtlichen relevanten Immissionsorten, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, künftig nicht überschritten werden. Die verwaltungsrechtlichen Anforderungen des Geruchsmissionsschutzes werden unter dieser Voraussetzung von dem beantragten Zustand der zu beurteilenden Tierhaltungsanlage eingehalten.“

#### Staub- und Keimemissionen:

Gemäß dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten verursachen die von der geplanten Tierhaltung ausgehenden Partikelemissionen im Bereich der benachbarten Wohnhäuser „eine PM10-Gesamtzusatzbelastung von max. 0,1 µg/m<sup>3</sup> und eine PM2,5-Gesamtzusatzbelastung von max. 0,0 µg/m. Die damit zu vergleichenden Beurteilungswerte von 0,75 µg/m<sup>3</sup> für PM2,5 und 1,2 µg/m<sup>3</sup> für PM10 werden weit unterschritten. Nach Nr. 5 des RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 22.03.2013 kann auf die Erstellung eines Bioaerosol- bzw. Keimgutachtens aufgrund des Umstandes, dass die Gesamtanlage künftig mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden soll, welche eine anerkannt hohe Reduktion der Staubemissionen bewirkt, verzichtet werden“

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Abluftreinigung der bestehenden sowie der geplanten Stallanlagen sowie der Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens sind, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der bestehenden Anlagen, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

### **b) Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt**

#### Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Für das Vorhaben liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 105) sowie ein dazugehöriger Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag aus dem Jahr 2019 vor. Die UVP beschränkt sich auf bislang nicht oder nicht ausreichend geprüfte Umweltauswirkungen, hier insbesondere im Hinblick auf betriebsbedingte Emissionen und Artenschutz.

Durch den Einsatz DLG-zertifizierter Abluftreinigungsanlagen werden Emissionen deutlich reduziert. Gemäß dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten werden die Anforderungen hinsichtlich der Stickstoffeinträge gemäß Anhang 8 und 9 der TA Luft eingehalten.

Immissionsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

Der im Zuge des B-Planes im Jahr 2018 erstellte Artenschutzbeitrag wurde durch ein aktuelles Artenschutzgutachten (Stand November 2024) aktualisiert bzw. ersetzt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Bebauungsplanverfahren formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1–3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

Die Prüfung ergibt, dass für die im Rahmen der UVP bislang nicht oder nicht ausreichend geprüften Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Zur Reduktion der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen sollen künftig sämtliche Stallgebäude, d. h. neben den beiden geplanten Neubauten auch die beiden vorhandenen Stalleinheiten, mit einer anerkannten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 darf nicht überschritten werden.

Die geplanten Anpflanzflächen zur landschaftlichen Eingrünung der Stallanlage sind gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auf allen Seiten – mit Ausnahme der Grenze zum Bestand – mit heimischen, standortgerechten Gehölzen dauerhaft zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

**c) Schutzgut Boden**

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Der Ist Zustand hat sich nicht geändert. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde im Ist-Zustand beschrieben, bei dem vorliegenden Bodentyp würde es sich um einen Pseudogley-Podsol handeln. In dem aktuell vorliegenden UVP-Bericht wird hingegen mit Verweis auf die Gleiche Quelle beschrieben, der Bodentyp Gley-Podsol würde vorliegen. Tatsächlich ist im Nibis Kartenserver ausschließlich der Bodentyp Gley-Bodsol vermerkt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

**d) Schutzgut Fläche**

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Für das Vorhaben liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 105) sowie ein dazugehöriger Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag aus dem Jahr 2019 vor.

Die UVP beschränkt sich auf bislang nicht oder nicht ausreichend geprüfte Umweltauswirkungen, hier insbesondere im Hinblick auf betriebsbedingte Emissionen und Artenschutz.

Die beantragte Umsetzung entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Es kommt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 8.160 m<sup>2</sup> bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Ein Flächenausgleich über Kompensationsmaßnahmen erfolgt.

Die Prüfung ergibt, dass für die im Rahmen der UVP bislang nicht oder nicht ausreichend geprüften Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Bei einer max. möglichen Versiegelung im Sondergebiet von 13.500 m<sup>2</sup> werden etwa 50 % des Geltungsbereiches versiegelt. Die restlichen Flächen sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind gem. Festsetzung als Beetflächen/Rabatten zu bewerten.

Um die gesamten Stallungen ist eine 10 m breite, zur Straße hin 3 m breite geschlossene Sichtschutzpflanzung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) vorgesehen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese sind gemäß der Vorschlagsliste im Umweltberichts des B-Planes, Kap. 9.4 zu wählen.

## **e) Schutzgut Wasser**

### **Grundwasser:**

#### Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Die Angaben des UVP – Berichts sind umfangreicher als die des Umweltberichts zum B-Plan. Im Rahmen des UVP – Berichts werden mehr baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen benannt. Im Umweltbericht zum B-Plan wurde nur die Versiegelung und die damit einhergehende verminderte Grundwasserneubildung benannt. Im Rahmen des UVP – Berichts werden weitere mögliche baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen aufgeführt.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Das Vorhaben hat sich nicht geändert seit Aufstellung des B – Plans.

Baubedingte Auswirkungen können durch Einträge von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe, Schmierstoffe) im Rahmen von Unfällen kommen. Es sind keine neuen anlagebedingten Umweltauswirkungen hinzugekommen. Betriebsbedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe aus Fahrzeugen (Öl, Treibstoff, Schmiermittel) oder aus der Abluftreinigungsanlage (Schwefelsäure, Ammoniumsulfat) durch Unfälle kommen.

Die Auswirkungen sind weder durch das Vorhaben noch durch den Standort veränderbar und daher auch durch deren Merkmale nicht auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen. Durch regelmäßige Wartung und Kontrolle der Fahrzeuge und der Abluftreinigungsanlage, sowie der sofortigen Behebung von Leckagen können Unfälle und damit der Austritt wassergefährdender Stoffe vermindert werden.

### **Oberflächenwasser:**

Im Wirkungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich in kleinräumiger Beteiligung der Graben 412 (III. Ordnung) im Westen, sowie ein vorgeschaltetes RRB. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §10 WHG zur Einleitung liegt vor. Verordnete oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Während der Baumaßnahme kann es zu Bodenverdichtungen, Austrag von Schwebstoffen z.B. aus Schotter-schichten oder dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Umgebung und Gewässer kommen.

Durch den Bau der Stallanlage wird eine zusätzliche Fläche versiegelt, was zu einer zeitweisen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses führen kann. Es kommt zur zusätzlichen Einleitung von Oberflächenwasser in den Graben III. Ordnung. Eine zusätzliche Einleitung kann stoffliche und hydraulische Auswirkungen auf den Vorfluter nach sich ziehen. Die wasserrechtliche Erlaubnis (AZ 7.67.30.11.07.01.55-5504) wird derzeit geändert.

Durch den geplanten Mastbetrieb kommt es zu stofflich relevanten Vorgängen auf den Planflächen (Ein- Ausstallen, Desinfektion, Kottransport, Futterlagerung...). Dies ist in der zu ändernden wasserrechtlichen Erlaubnis (AZ 7.67.30.11.07.01.55-5504) stofflich und hydraulisch einwandfrei zu beregeln.

#### **f) Schutzgut Klima und Luft**

##### Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Für das Vorhaben liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 105) sowie ein dazugehöriger Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag aus dem Jahr 2019 vor.

Die UVP beschränkt sich auf bislang nicht oder nicht ausreichend geprüfte Umweltauswirkungen, hier insbesondere im Hinblick auf betriebsbedingte Emissionen und Artenschutz.

Zur Reduktion der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen sollen sämtliche Stallgebäude, d. h. neben den beiden geplanten Neubauten auch die beiden vorhandenen Stalleinheiten, mit einer anerkannten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Anforderungen hinsichtlich Stickstoffeinträgen gemäß Anhang 8 und 9 der TA Luft werden eingehalten.

Die Prüfung ergibt, dass für die im Rahmen der UVP bislang nicht oder nicht ausreichend geprüften Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

##### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Räumung des Baufeldes (z. B. Oberbodenabtrag, Gehölzrodungen, Entfernung von Gras- und Staudenfluren) darf ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Sofern Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sind, ist vorab durch eine fachgutachterliche Person eine Begehung durchzuführen, ob relevante Brutstätten (z. B. Vogelnester) im betroffenen Bereich vorhanden sind. Das Prüfprotokoll ist der UNB vor Beginn der Arbeiten zur Freigabe vorzulegen.

Die nördlich angrenzenden Ackerflächen dürfen in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht baubedingt in Anspruch genommen werden (z. B. als Lager-, Fahr- oder Stellflächen), um Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten nicht zu beeinträchtigen.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

Die beantragte Umsetzung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Es kommt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 8.160 m<sup>2</sup> bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Ein Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild erfolgt über Eingrünungsmaßnahmen.

##### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG:

Die geplanten Anpflanzflächen zur landschaftlichen Eingrünung der Stallanlage sind gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auf allen Seiten – mit Ausnahme der Grenze zum Bestand – mit heimischen, standortgerechten Gehölzen dauerhaft zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG:

Innerhalb des Plangebiets:

Bei einer max. möglichen Versiegelung im Sondergebiet von 13.500 m<sup>2</sup> werden etwa 50 % des Geltungsbereiches versiegelt. Die restlichen Flächen sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind gem. Festsetzung als Beetflächen/Rabatten zu bewerten.

Um die gesamten Stallungen ist von 10 m breite, zur Straße hin 3 m breite geschlossene Sichtschutzpflanzung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) vorgesehen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese sind gemäß der Vorschlagsliste im Umweltberichts des B-Planes, Kap. 9.4 zu wählen.

**h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Im Plangebiet ist eine Maststall-Anlage vorhanden, die von der Planung nicht unmittelbar betroffen ist. Weitere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise von Kulturgütern vor. Die bestehenden Mastställe sind als Sachgüter einzustufen, welche aber durch die vorliegende Planung bis auf den Ersatz der Abluftreinigungsanlagen nicht betroffen sind.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist das Vorhaben nicht als erheblich zu bewerten. Kumulierende Wirkungen mit den bestehenden Mastställen sind nicht zu erwarten.

**i) Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse – das Prozessgefüge – ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Als umweltrelevant gelten energetische, stoffliche, hydrologische, biologische und gesellschaftliche Prozesse. (RASSMUS ET AL 2001)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

Unter dem Begriff „Wechselwirkungen“ versteht man überwiegend die ökosystemaren Wirkungsketten und -netze zwischen und innerhalb der jeweiligen Schutzgüter. Diese Wirkungsketten sind sehr komplex und vielfältig. Eine hinreichend genaue Erfassung

ist daher ohne umfangreiche wissenschaftliche Spezialuntersuchungen bzw. -auswertungen nicht möglich. Vor allem aber lassen sich die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander schwer bzw. gar nicht in Zahlen fassen und bewerten. Ziel des vorliegenden UVP-Berichtes ist nicht, alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Es sollen Bereiche herausgestellt werden, die in einer sehr starken gegenseitigen Abhängigkeit stehen und in welchen vorhabenbezogenen Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Die zwischen abiotischen und biotischen Schutzgütern bestehenden Verflechtungen sowie die zwischen diesen bestehenden Wechselwirkungen sind aus den zuvor erfolgten Einzelbewertungen abzuleiten.

Die vorgesehene Überbauung von Boden auf den Vorhabenflächen führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Durch die dauerhafte Vollversiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss und gleichzeitig wird eine Versickerung auf diesen Flächen unterbunden. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der vollversiegelten Flächen, der geplanten versickerungsaktiven Flächen innerhalb des Vorhabenbereiches sowie der möglichen Versickerung im direkten Umfeld der geplanten Anlagen sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die sich verstärkenden Wechselwirkungen zu erwarten. Des Weiteren bedingt die Überbauung von Boden auch negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, da Lebensräume zerstört werden. Da hier jedoch lediglich Bio- toptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen sind, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG**

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

Tabelle 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

| <b>Stufe und Bezeichnung</b>                                        | <b>Einstufungskriterium</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV<br>Unzulässigkeitsbereich                                        | rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| III<br>Zulässigkeitsgrenzbereich<br><br>(optionale Untergliederung) | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. |
| II<br>Belastungsbereich<br><br>(optionale Untergliederung)          | Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie                                                                                                                                                                                                           |

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                    | der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| I<br>Vorsorgebereich               | Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. |
| 0<br>belastungs-<br>freier Bereich | Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| +<br>Förderbereich                 | Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## 1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

### 1.1. Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 erfolgte eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit im Sinne eines Bewertungsvorschlages gem. § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

| Auswirkungen                                                                                                                | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lärm, Staubentwicklung, eingeschränkte Nutzbarkeit von Wegen sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne | I                          | Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.                                                                                                                                                                          |
| Mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage sind Emissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub) zu erwarten                     | I                          | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Abluftreinigung der bestehenden sowie der geplanten Stallanlagen und der Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens sind, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der bestehenden Anlagen, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten. |

### 1.2. Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt.

## 2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 2.1. Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 3 erfolgte eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

| Auswirkungen                                                                                                         | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beeinträchtigung oder Verlust von unempfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme | II                         | Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Stickstoffemissionen).                                                    | I                          | Betriebsbedingte Auswirkungen werden in erster Linie durch die von Stallanlagen ausgehenden Ammoniak- und Stickstoffemissionen bedingt und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung vor allem stickstoffempfindlicher Biotoptypen führen. Im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wurden die Ammoniak- und Stickstoffimmissionen prognostiziert und bewertet. Als Ergebnis wird festgehalten, dass die geplante Tierhaltung in der Umgebung des Anlagenstandortes aufgrund der geplanten Abluftreinigungsanlagen für die bestehenden und neuen Stallanlagen, Ammoniak- und Stickstoffeinträge bedingt, die trotz einer Verdoppelung des Tierbestandes, um 64 % niedriger sind, als diejenigen Emissionen die durch den bislang genehmigten Anlagen-Zustand verursacht werden. Von dieser Immissionsminderung sind alle Ökosysteme bzw. Biotoptypen innerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage betroffen und somit auch solche, die als stickstoffempfindlich einzustufen oder einem speziellen naturschutzrechtlichen Schutzstatus unterliegen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Naturschutzgebiet u.a.m.). Für die innerhalb der 0,3-Isolinie gelegenen stickstoffempfindlichen Biotoptypen bedeutet dies im Vergleich zum IST-Zustand eine Verbesserung. Auch für die innerhalb dieses Bereiches gelegenen Waldbereich die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 zuzuordnen sind, sind aufgrund der vorliegenden Ergebnisse keine er- |

|  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | <p>heblichen nachteiligen Beeinträchtigungen aufgrund von Stickstoffeinträgen zu besorgen.</p> <p>Weiterhin wird im Gutachten festgehalten, dass die durch die geplante Tierhaltung verursachte Stickstoffdeposition (N-Deposition) so gering ist, dass der Schwellenwert von 5 kg N pro Hektar und Jahr im gesamten Umfeld der zu bewertenden Tierhaltungsanlage nicht annähernd erreicht wird. Die maximale Belastung liegt bei etwa 1 kg N pro Hektar und Jahr, was rund 80 % unterhalb des Schwellenwerts liegt. Im Vergleich dazu sind die Stickstoffeinträge in der aktuell genehmigten Situation um ein Vielfaches höher und erreichen in Teilen der als stickstoffempfindlich ausgewiesenen Ökosysteme bis zu 8–9 kg N pro Hektar und Jahr, womit sie den Schwellenwert von 5 kg N deutlich überschreiten. Durch das Vorhaben ergibt sich im unmittelbaren Anlagenumfeld eine Reduktion der Stickstoffdeposition um 80–90%.</p> |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 2.2. Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

## 3. Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

### 3.1. Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 4 erfolgte eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft gem. § 25 UVPG.

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

| Auswirkungen                                                                     | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlagebedingter, dauerhafter Flächenverlust                                      | I                          | Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten. |
| mögliche Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung | I                          | Gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, welche zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 105 erstellt worden ist, ist es                                                                                                                                                                |

|  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | vorgesehen das auf den versiegelten Hofflächen anfallenden Oberflächenwassers einem nördlich gelegenen Regenrückhaltebecken zuzuführen und von dort auf den natürlich Abfluss retendiert dem nächsten Vorfluter zuzuleiten. Zudem ist vorgesehen, dass im Bereich der Dach- und Grünflächen anfallende Oberflächenwasser über eine Versickerungsmulde vor Ort zu versickern. Da der auf den Dach- und Grünflächen fallende Niederschlag vor Ort versickert werden soll, verbleibt aufgrund der Größe dieser Flächen ein Großteil des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes und trägt zu Neubildung des Grundwassers bei. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten. |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **3.2. Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen**

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Umweltauswirkungen, die sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auswirken, sind bereits im zugrunde liegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet worden. Auch durch die o.g. Änderungen im Rahmen des Verfahrens sind darüber hinaus keine weiteren relevanten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

### **4. Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG a.F., die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Keine der prognostizierten Umweltauswirkungen, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben, fällt in den Unzulässigkeitsbereich.

### **5. Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung**

Die o.g. Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Umweltauswirkungen wurden dabei größtenteils bereits im vorliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet. Auch die darüberhinausgehenden, in diesem Verfahren betrachteten Umweltauswirkungen fallen nicht in den Unzulässigkeitsbereich.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG a.F. wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

## **IX. Kosten**

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen.

### **Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.**

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5, 6, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der lfd. Tarif-Nr. 44.1.2.2.4 und 112.2.1.1 des Kostentarifs und Nr. 1.2 der BauGO in den derzeit geltenden Fassungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

#### Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

*gez. Röwekamp*